

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 430/11

Verkündet am 15.06.2012



Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Ellerbrock und den Richter am Landgericht Dr. Link auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.02.2012 für Recht:

I. Es wird festgestellt, dass die einstweilige Verfügung vom 27. April 2011 bis zur Rechtskraft des Bußgeldbescheides am 17. Juni 2011 zulässig und begründet war.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

III. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu II. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist Rechtsanwalt und verteidigte J | K | _____ in einem Strafverfahren vor dem Landgericht Mannheim.

Die Beklagte verantwortet die Website www. | _____ .de.

Das Strafverfahren vor dem Landgericht Mannheim gegen J | K | _____, einen bekannten TV-Wettermoderator, erfuhr eine große öffentliche Beachtung, die Medien berichteten über das Verfahren sowie über einen Verteidigerwechsel, der zu der Übernahme des Mandats durch den Kläger führte (Anlagen B 3 bis B 7a, B 10, B 11). Auch äußerte sich der Kläger sowohl vor als auch während seiner Tätigkeit als Verteidiger teilweise kritisch in der Presse zu dem Verfahren (Anlagen B 1, B 8, B 9, B 12).

Die Beklagte berichtete im April 2011 über eine von dem Kläger begangene Ordnungswidrigkeit. Dieser fuhr am 10. Dezember 2010 mit seinem PKW nach einem Verhandlungstag vor dem Landgericht Mannheim auf der Autobahn zu dem in H | _____ gelegenen Büro seiner Mitverteidigerin und überschritt hierbei die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 41 km/h. Diese Ordnungswidrigkeit führte zu einem Bußgeldbescheid, gegen den der Kläger zunächst Einspruch einlegte, diesen dann zurücknahm, so dass am 17. Juni 2011 der Bußgeldbescheid über eine Buße von 160 Euro nebst einem Fahrverbot von einem Monat rechtskräftig wurde. Zudem erfolgte der Eintrag von drei Punkten im Verkehrsregister.

Die Erstmitteilung zeigte drei Fotos des Klägers. Hierbei handelte es sich um ein Bildnis, das ihn als Führer eines PKW zeigt. Für dieses Bild hat die Beklagte eine Abschlusserklärung abgegeben. Eine weitere Aufnahme zeigt ihn in Robe gemeinsam mit der Mitverteidigerin und J | K | _____ im Sitzungssaal des Landgerichts Mannheim während des Strafverfahrens. Das dritte Foto zeigt Kopf und Schulterbereich des Klägers, der eine weiße Krawatte und ein weißes Hemd, die für einen Verteidiger im Strafverfahren übliche Bekleidung, trägt. Die Textberichterstattung ist überschrieben mit „K | _____
Anwalt als Raser vor Gericht“ und führt aus:

„K | _____ Anwalt – Hat der Staatsanwalt jetzt ihn im Visier?

H | _____ – Er gibt nicht nur bei der Verteidigung von J | K | _____ Vollgas.
Jetzt raste Anwalt J | _____ S | _____ in eine Radarfalle!

Wie B | _____ erfuhr, wollte S | _____ nach einem Prozesstag in Mannheim noch schnell im E-Klasse-Mercedes in die Kanzlei von Kollegin A | _____ C | _____ nach H | _____ fahren.
Doch der Anwalt wird auf der B 37 geblitzt. Laut Messung hatte S | _____ mindestens

111 km/h auf dem Tacho. Erlaubt sind 70 km/h. Jetzt drohen ein Monat Fahrverbot, 160 Euro Bußgeld und 3 Punkte in Flensburg. S[] legte inzwischen Widerspruch ein. Der Fall kommt am 6. Mai vor das Heidelberger Amtsgericht. Verteidigt wird S[] von seiner Kollegin im Vergewaltigungs-Prozess, Anwältin A[] C[]“

Der Kläger erteilte keine Zustimmung zur Bildnisveröffentlichung. Für die weiteren Einzelheiten der Erstmitteilung wird auf Anlage K 2 verwiesen.

Der Kläger erwirkte nach Abmahnung der Beklagten eine einstweilige Verfügung der Kammer (Az.: 324 O 237/119), die die streitgegenständliche Wort- und Bildberichterstattung untersagte. Die Beklagte gab dem Kläger sodann auf, Hauptsacheklage zu erheben.

Der Kläger trägt vor, dass es kein die Veröffentlichung von Bildnissen rechtfertigendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an seiner Person gebe. Ein derartiges Bedürfnis lasse sich weder aus seiner Rolle als Strafverteidiger des J[] K[] noch aus der begangenen Ordnungswidrigkeit herleiten, insbesondere bestünden keine Besonderheiten in seiner Person, auch nicht in Anbetracht seiner Tätigkeit als Strafverteidiger oder des Hergangs des Verstoßes, die ein an sich geringes Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über leichte Verfehlungen aufwiegen könnten. Ihm komme auch keine Vorbildfunktion zu. Zudem sei das den Gegenstand der Berichterstattung bildende Ereignis auf den veröffentlichten Fotos nicht zu erkennen. Zwischen dem Strafverfahren gegen J[] K[] als möglichem zeitgeschichtlichen Ereignis und der Bildberichterstattung bestehe kein Zusammenhang. Die angegriffenen Bildnisse seien weder kontextneutral noch kontextgerecht. Auch werde er, der Kläger, als „Raser“ an den Pranger gestellt. Es bestehe keine Rechtfertigung für eine identifizierende Berichterstattung über die Beschuldigtenstellung in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren. Ferner nenne die Berichterstattung eine Reihe von Details aus dem Leben des Klägers sowie zu der ihm vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit und beziehe sich auf einen zeitlich bereits länger zurückliegenden Vorgang. Zudem habe er sich bereits im Verfahren der einstweiligen Verfügung auf die Unschuldsvermutung berufen.

Nach teilweiser Rücknahme der Klage mit Schriftsatz vom 11. August 2011 bezogen auf den Antrag zu I.1.a) (Bildnis des Klägers als Führer eines PKW) sowie mit Schriftsatz vom 25. Mai 2012 bezogen auf den Antrag zu II. (Schadensersatz von Rechtsverfolgungskosten), beantragt der Kläger nunmehr,

festzustellen, dass die einstweilige Verfügung vom 27. April 2011 bis zur Rechtskraft des Bußgeldbescheides am 17. Juni 2011 zulässig und begründet war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass es sich bei einem der Bilder um ein zulässig verwendetes kontextneutrales Portraitfoto handele. Die Berichterstattung entspreche nach Rücknahme des Einspruchs der Wahrheit, die Unschuldsvermutung gelte daher für den Kläger nicht mehr. Der Bericht über wahre Tatsachen aus der Sozialsphäre bedürfte keiner besonderen Rechtfertigung. Eine identifizierende Berichterstattung über Ordnungswidrigkeiten oder kleinere Straftaten sei nicht generell unzulässig. Es bestehe ein wesentliches öffentliches Interesse an der von dem Kläger begangenen Ordnungswidrigkeit. Bei dem Kläger handele es sich um einen der prominentesten deutschen Strafrechtler und Strafverteidiger, aufgrund der großen Medienresonanz im Verfahren gegen J. K. auch bezogen auf die Rolle des Klägers sei dieser im April 2011 eine Person des öffentlichen Lebens gewesen. Der Verstoß stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Prozessgeschehen, diese Verbindung sei der angegriffenen Wortberichterstattung zu entnehmen. Ferner sei zu berücksichtigen, dass der durch den Kläger begangene Verstoß vor dem Hintergrund der kritischen Äußerungen des Klägers in dem K. -Verfahren bezogen auf Staatsanwaltschaft und Gericht zu sehen sei. Da die Berichterstattung auch den Bezug zum K. -Verfahren herstelle, sei die Bebilderung mit einem Foto des Klägers aus dem Sitzungssaal, somit während des Prozessgeschehens, kontextgerecht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar und 17. Februar 2012 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere liegt das erforderliche Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO vor. Zwar können vergangene Rechtsverhältnisse grundsätzlich nicht

Gegenstand einer Feststellungsklage sein, die Kammer ist jedoch der Auffassung, dass insoweit vorliegend eine im Schrifttum anerkannte Ausnahme gegeben ist (vgl. Teplitzky, *Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren*, 9. Aufl. Kap. 52 Rn. 24f; Ahrens, *Der Wettbewerbsprozess*, 6. Aufl. Kap. 61, Rn. 37f). Denn der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass die einstweilige Verfügung vor der Rücknahme des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid rechtmäßig ergangen ist, da er andernfalls im Rahmen des Verfahrens nach § 926 ZPO schutzlos wäre.

II. Die Klage ist zudem begründet. Dem Kläger standen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche aus §§ 823 Abs. 1 bzw. Abs. 2, 1004 Abs. 1, Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG bzw. §§ 22, 23 KUG zu, denn die angegriffene Wort- bzw. Bildberichterstattung verletzte vor der Rechtskraft des Bußgeldbescheides bei fortbestehender Wiederholungsgefahr sein allgemeines Persönlichkeitsrecht, indem sie einen unzulässigen Eingriff in sein Recht am eigenen Bild (1.) bzw. einen unzulässigen Eingriff in seine Privatsphäre (2.) darstellte. Die Wiederholungsgefahr war zudem gegeben (3.).

1. Die Verbreitung der insoweit noch streitgegenständlichen Bildnisse wie unter Ziffer I. 1) b) und c) der einstweiligen Verfügung vom 27. April 2011 (Az.: 324 O 237/11) war bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides rechtswidrig.

Die Frage der Zulässigkeit der Bildveröffentlichung ist nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG zu beurteilen. Danach dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich mit deren - hier nicht vorliegenden - Einwilligung verbreitet werden (§ 22 Satz 1 KUG). Hiervon besteht allerdings gemäß § 23 Abs. 1 KUG eine Ausnahme, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. Diese Ausnahme gilt indes nicht für eine Verbreitung, durch die berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KUG).

Ob ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte vorliegt, erfordert eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK andererseits. Der Begriff des Zeitgeschehens ist zugunsten der Pressefreiheit in einem weiten Sinne zu verstehen. Maßgebend ist hierbei das Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Information über das Zeitgeschehen. Erfasst werden nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse (BGH Urteil v. 18.10.2011, VI ZR 5/19 JURIS mwN.; BGH Urteil v. 7.06.2011, VI ZR 108/10).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze liegen in Verbindung mit der streitgegenständlichen Wortberichterstattung keine Bildnisse der Zeitgeschichte vor, so dass der Schutz der persönlichen Sphäre des Klägers überwiegt.

Ausgehend davon, dass bei der Gewichtung des Informationsinteresses im Verhältnis zu dem kollidierenden Persönlichkeitsschutz dem Gegenstand der Berichterstattung entscheidende Bedeutung zukommt (BGH Urteil v. 7.06.2011, aaO.), ist zu berücksichtigen, dass das durch Medien und Öffentlichkeit mit hoher Aufmerksamkeit verfolgte Strafverfahren gegen J. K. nur am Rande Erwähnung findet, indem der Zusammenhang zwischen dem – zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststehenden – Fehlverhalten des Klägers und seiner Rolle in dem Strafverfahren als Verteidiger beleuchtet wird. Der Umstand, dass er sich bei Begehung der Ordnungswidrigkeit auf dem Weg zu der Mitverteidigerin befand, dient ebenfalls lediglich der Illustration. Kern der Bild- und Wortberichterstattung ist die dem Kläger damals vorgeworfene und mittlerweile rechtskräftig gewordene Ordnungswidrigkeit. An dieser besteht indes kein begründetes Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Es handelt sich zunächst um den Vorwurf einer im Straßenverkehr begangenen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, mithin einer Ordnungswidrigkeit, die wie bspw. die Unterschreitung des vorgeschriebenen Abstandes oder die verbotswidrige Nutzung eines Mobiltelefons im Straßenverkehr allgegenwärtig zu beobachten ist und in entsprechender Häufigkeit angezeigt, verfolgt und geahndet wird. Der dem Kläger gemachte Vorwurf ist nicht von besonderer Erheblichkeit. Dies ist weniger auf die Einordnung des Fehlverhaltens als Ordnungswidrigkeit zurückzuführen, denn auch diese stellt eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und vorwerfbare Handlung dar, für die der Gesetzgeber jedoch aufgrund der anderen Bewertung des Unrechtsgehalts nicht eine Strafe, sondern ein Bußgeld anordnet. Allein auf diese Einordnung und gesetzgeberische Bewertung kommt es jedoch nicht an, denn es ist je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls – hierbei könnte man an Ordnungswidrigkeitentatbestände im Bereich der Überladung oder der systematischen Lenkzeitüberschreitungen denken – durchaus vorstellbar, dass ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an einer Ordnungswidrigkeit bestehen kann. Bei dem verfahrensgegenständlichen Vorwurf handelt es sich jedoch um eine nicht unerhebliche, gleichfalls aber auch nicht ungewöhnliche Geschwindigkeitsüberschreitung im Straßenverkehr außerhalb geschlossener Ortschaften, wobei die Kammer keine Kenntnisse darüber hat, ob der rechtskräftige Bußgeldbescheid ein vorsätzliches Handeln ahndet.

Das sich hieraus ergebene geringe Interesse der Öffentlichkeit an einer identifizierenden Berichterstattung wird auch nicht durch Besonderheiten in der Person des Klägers

aufgewogen. Bei diesem handelt es sich um einen Strafverteidiger mit gewissem Bekanntheitsgrad, der bereits in mehreren aufsehenerregenden Verfahren tätig war. Diese Bekanntheit in der Öffentlichkeit hängt jedoch eng mit der jeweiligen anwaltlichen Tätigkeit des Klägers und der Art des Verfahrens zusammen, mithin befasst sich die Öffentlichkeit mal mehr, mal weniger mit ihm. Eine mit dem Beschwerdeführer im Verfahren BVerfG, 1 BvR 565/06 (Beschluss v. 13.06.2006 JURIS) vergleichbare Prominenz kommt dem Kläger nicht zu. Auch unter Berücksichtigung seiner Tätigkeit als Strafverteidiger in dem K_____ -Verfahren nebst seinen Äußerungen in oder gegenüber der Presse überwiegt das Interesse der Öffentlichkeit das Interesse des Klägers am Schutz seiner Privatsphäre nicht. Als Strafverteidiger war es seine Aufgabe, die Rechte seines Mandanten zu wahren, hierzu kann auch gehören, Kritik an Ermittlungen und prozessualen Abläufen zu üben. Die Aufmerksamkeit, die der Person des Klägers in dieser Rolle zu diesem Zeitpunkt zukam, führt nicht dazu, dass über den alltäglichen Vorgang eines Geschwindigkeitsverstoßes identifizierend berichtet werden darf. Es handelt sich, abgesehen von dem Umstand, dass sich der Kläger auf dem Weg in das Büro der Mitverteidigerin befand, um keine Situation, die mit seiner Rolle als Verteidiger in dem K_____ -Verfahren zusammenhängt. Die ihm vorgeworfene Ordnungswidrigkeit steht in keinem thematischen Bezug zu seinem von der Öffentlichkeit mit großem Interesse begleiteten Auftreten als Strafverteidiger.

Zugunsten des Klägers ist ferner die für ihn zu dem relevanten Zeitpunkt geltende Unschuldsvermutung (Art. 20 Abs. 3 GG) zu berücksichtigen, da der Bußgeldbescheid aufgrund des eingelegten Einspruchs noch nicht rechtskräftig war. Somit handelte es sich um eine mit einem laufenden Ermittlungsverfahren vergleichbare Situation, das Verfahren befand sich zum Zeitpunkt der Berichterstattung im Stadium des Einspruchsverfahrens (§§ 67 ff OWiG).

Gemessen an diesen Erwägungen musste der Kläger die erhebliche Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts, mit der sein Fehlverhalten öffentlich bekannt gemacht wurde und seine Person in den Augen des Publikums negativ qualifizierte, nicht hinnehmen.

2. Ebenso war die unter Ziffer 1.2. der einstweiligen Verfügung vom 27. April 2011 ersichtliche Wortberichterstattung bis zur Rechtskraft des Bußgeldbescheides rechtswidrig. Bei der Abwägung des Rechts des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit und Achtung seines Privatlebens aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK und dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK verankerten Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung, überwiegt das Interesse des Klägers.

Die Beklagte berichtete zwar über eine wahre Tatsache aus der Sozialsphäre des Klägers. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen, insbesondere solche aus dem Bereich Sozialsphäre in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht. Allerdings kann auch eine wahre Darstellung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Aussagen geeignet sind, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden drohen (BGH Urteil v. 25.10.2011, VI ZR 332/09 mwN. JURIS).

Wie dargestellt, geht mit der öffentlichen, identifizierenden Berichterstattung über eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Täters einher. Auch wenn eine derartige Berichterstattung nicht nur in Fällen schwerer Kriminalität zulässig ist (vgl. BGH Urteil v. 7.12.1999, VI ZR 51/99, BGH Urteil v. 15.11.2005, VI ZR 287/04 JURIS), so ist zu berücksichtigen, dass weder die Umstände der Ordnungswidrigkeit, noch die Person oder die Stellung des Klägers aus den unter II.1. dargestellten Erwägungen eine identifizierende Wortberichterstattung rechtfertigen.

3. Es bestand auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert, es wurden keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärungen abgegeben, die dem Verfahren vorangegangene einstweilige Verfügung der Kammer wurde nicht als endgültige Regelung anerkannt und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten.

III. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 3, 4, 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2, 709 ZPO. Durch die seitens der Beklagten erteilten Abschlusserklärung ist das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers für den Klagantrag I.1.a) nachträglich entfallen, insoweit waren auch diese Kosten der Beklagten aufzuerlegen.